

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den offenen
Ganztagschulen in der Primarstufe der Stadt Bad Lippspringe
(Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.03.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) , der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in Verbindung mit § 9 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 26.04.2021 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Lippspringe hat seit dem Schuljahr 2007/2008 in den Grundschulen offene Ganztagschulen (OGS) eingerichtet. Auf Grund des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38) erfolgt der Betrieb der offenen Ganztagschulen durch die Stadt Bad Lippspringe als Schulträger in Kooperation mit den Schulleitungen und externen Trägern.

(2) Die Erhebung und Einziehung der Beiträge für die Randstundenbetreuung wird auf die Träger der OGS übertragen. Grundlage ist Ziffer 8.2 des Erlasses für gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe 1 vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38).

§ 2
Teilnahmeberechtigung, Aufnahme

(1) Die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen in der Woche.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der OGS besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS im Einvernehmen mit der Schulleitung.

(3) Für die Inanspruchnahme der OGS erhebt die Stadt Bad Lippspringe einen sozial gestaffelten Elternbeitrag.

§ 3
Beitragszeitraum / Kündigung

(1) Die Anmeldung zur OGS erfolgt beim Träger. Beitragszeitraum für die Teilnahme an der OGS ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind an der Offenen Ganztagschule teilnimmt und endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt. Die Anmeldung des Kindes und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Ausnahmen sind in Absatz 4 geregelt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitragszeitraum auf schriftlichen Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den vom Schulbüro bestätigten Abmeldetermin folgt. Eine Umgehung der Beitragspflicht für die Ferienzeit (Betriebsschließung der OGS) ist durch Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

(4) Der Träger der OGS kann in den Betreuungsverträgen bzw. in den Aufnahmeanträgen zur OGS wichtige Gründe regeln, die den Träger zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.

§ 4

Elternbeiträge, Entgelt für Mittagsverpflegung, Beitragszeitraum

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Falle des § 5 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensgruppe ergibt, zu zahlen.

(2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird vom Erbringer der Mittagsverpflegung ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Beträge der Eltern sollen die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Bei Anmeldung zur OGS ist eine Teilnahme am Mittagessen verbindlich. (Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag).

(3) Die Erhebung der Beiträge erfolgt für das Schuljahr. Montags bis freitags wird an schulfreien Tagen mindestens an einer der OGS eine Betreuung angeboten. Der Besuch löst keine erneute Beitragspflicht aus.

§ 5

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

§ 6

Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche

Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

(2) Bei der Aufnahme des Kindes in die OGS und danach haben auf Verlangen die beitragspflichtigen Personen der Stadt Bad Lippspringe, Fachbereich Gesellschaft und Soziales, ihr Einkommen schriftlich nachzuweisen. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 7

Beitragsermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit eine offene Ganztagschule bzw. eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle in Bad Lippspringe, so wird lediglich der Beitrag für ein Kind erhoben. Der Beitrag ist für die Einrichtung zu zahlen, in der der höhere Satz anfällt. Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird allerdings weiterhin fällig.

(2) Eltern sind darüber zu informieren, dass der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Paderborn) übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der OGS dem Fachbereich Gesellschaft und Soziales unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem Fachbereich Gesellschaft und Soziales sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Beitragsfestsetzung

(1) Die Beiträge für die offene Ganztagschule werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Stadtkasse Bad Lippspringe zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Wird das Angebot der offenen Ganztagschule nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der offenen Ganztagschule oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

§ 10 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Gleiches gilt für die Entgelte für das Mittagessen, falls diese nicht direkt beim Caterer zu entrichten sind.

§ 11 Datenschutz

Die Stadt Bad Lippspringe darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.04.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung OGS

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag/Jahresbeitrag
bis 25.000 Euro	0,00 Euro
bis 30.000 Euro	45/540 Euro
bis 35.000 Euro	55/660 Euro
bis 40.000 Euro	65/780 Euro
bis 45.000 Euro	75/900 Euro
bis 50.000 Euro	85/1.020 Euro
bis 60.000 Euro	95/1.140 Euro
bis 70.000 Euro	105/1.260 Euro
bis 80.000 Euro	115/1.380 Euro
bis 90.000 Euro	125/1.500 Euro
bis 100.000 Euro	135/1.620 Euro
bis 125.000 Euro	150/1.800 Euro
bis 150.000 Euro	165/1.980 Euro
über 150.000 Euro	180/2.160 Euro